



Amtssigniert. SID2026081209531
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Umwelt

Theresa Weiß
Bozner Platz 1
6330 Kufstein
+43 5372 606 6157
bh.ku.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
KU-WFN/B-1625/1-2026
Kufstein, 20.08.2026

Stadtgemeinde Wörgl

**Errichtung und Betrieb einer Oberflächenentwässerung für die „Nordtangente“ und Teile des
Gewerbegebietes West im Gemeindegebiet von Wörgl
Ansuchen um wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Stadtgemeinde Wörgl beantragte die Adaptierung und Anpassung der Straßenentwässerung an den Stand der Technik entlang der Nordtangente / Gewerbegebiet Wörgl West.

Hierbei ergibt sich eine versiegelte Verkehrsfläche von 23 ha, wobei sich folgende Flächenaufteilung lt. Einreichprojekt ergeben:

Derzeit wird das Oberflächenwasser des Projektgebiets über Linienentwässerungen und Einlaufschächte gesammelt und über einen Regenwasserkanal in eine Pumpanlage auf der Gp. 239/3 eingeleitet. Das Wasser wird anschließend über vier Pumpen des Typs CP 3201 MT 3 635 des Herstellers Xylem in den nahe liegenden Inn befördert. Diese Art der Entwässerung entspricht aufgrund der fehlenden Vorreinigung und Retention nicht mehr dem Stand der Technik und soll daher angepasst werden. Im Zuge einer Projektierung im Jahre 2014 wurde eine Bestandserhebung durchgeführt, bei der festgestellt werden konnte, dass das Einzugsgebiets des Regenwasserkanals neben der Straße auch die Flächen einiger angrenzender Betriebsgelände umfasst.

Örtliche Versickerungsanlagen (ca. 81,6 % der Fläche)

Die Entwässerung erfolgt über drei Sickermulden und ein Sickerbecken (p. 9). Alle Anlagen werden mit einer aktiven Bodenpassage (mind. 30 cm Humusschicht) und darunter liegendem Kieskörper (Körnung 16/32) zur Zwischenspeicherung ausgeführt (p. 10).

- **Sickermulde A1:** Fläche 189 m², Gesamttiefe 0,30 m, Freibord 10 cm.
- **Sickermulde A2:** Fläche 124 m², Gesamttiefe 0,30 m, Freibord 4 cm (p. 13). Wegen des geringen Freibords wird ein Notüberlauf (Gully) in den Bestandskanal zur Pumpstation errichtet.
- **Sickermulde A3:** Fläche 161 m², Gesamttiefe 0,50 m, Freibord 11 cm.
- **Sickerbecken A6:** Fläche 37 m², Gesamttiefe 0,70 m, Freibord 14 cm.
- **Fläche A5:** Versickerung erfolgt direkt über die Böschungsschulter (Breite gewählt: 3,5 m)

Ableitung in den Vorfluter Inn (ca. 14,9 % der Fläche)

Die Flächen A4 und A7 können platzbedingt nicht versickert werden (pp. 8-9). Die Wässer werden über zwei neue Regenwasserkanalstränge (DN150 bis DN300) gesammelt (p. 9).

- **Vorreinigung:** Einbau von zwei Verkehrsflächensicherungsschächten (VFS) der Nenngröße NG30/NG40 (Hersteller z.B. SW Umwelttechnik, Typ "Euro-Sedirat") inklusive Havarie-Zulaufschwimmerverschluss und Bypass.
- **Pumpwerk & Druckleitung:** Weiterleitung zum bestehenden Pumpwerk (Vier Pumpen Xylem CP 3201 MT, Gesamtförderleistung 482 l/s) auf Gp. 239/3 und von dort über die bestehende Druckleitung DN400 PP (Länge 147 m) in den Inn.

Hydrologische & Geologische Verhältnisse

- **Niederschlagsdaten:** eHYD Gitterpunkt 4317 (Stand 2020).
- **Untergrund:** Sand-, Kies- und Aufschüttungsschichten laut Gutachten der PGI GmbH.
- **Grundwasser:** Der maßgebende Grundwasserspiegel liegt im Bereich von 499,50 bis 500,40 m.ü.A. Der Abstand der Versickerungsanlagen zum maximalen Grundwasserspiegel wird projektbedingt lokal auf bis zu 10 cm reduziert, da eine Hebung des Bestandes nicht möglich ist.

Beantragte Konsensmengen

- **Maximale Versickerungsmenge:** 61,4 l/s bzw. 5.303 m³/d
- **Maximale Ableitungsmenge in den Inn:** 90,7 l/s

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Bezirkshauptmannschaft Kufstein (Sitzungszimmer im neuen Amtsgebäude)

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Mittwoch, 09.09.2026

14:00 Uhr

4. Stock, Zimmer 401

Wir ersuchen Sie, selbst zur mündlichen Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
bis Dienstag, 08.09.2026	während der Amtsstunden (um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten)	2. Stock, Zimmer Nr. 206

Ort der Einsichtnahme

Stadtgemeindeamt Wörgl

Datum	Zeit
bis Dienstag, 08.09.2026	während der Amtsstunden (um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten)

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

☒ durch Anschlag in der Stadtgemeinde Wörgl

☒ durch Verlautbarung im Internet (Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein | Land Tirol)

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter <https://www.tirol.gv.at/information>.

Für den Bezirkshauptmann:

Theresa Weiß